

Gemeinde Weilheim
Landkreis Waldshut

Bebauungsplanänderung

vom 27. JUNI 1994



nach § 13 Baugesetzbuch

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Obere Scheueräcker/Hinters Frieden Haus" im Ortsteil Weilheim.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 73 Abs. 2 Nr. 2 der LBO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. Juni 1994 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Obere Scheueräcker/Hinters Frieden Haus" im Ortsteil Weilheim, der am 28.10.1971 genehmigt und am 08.09.1975 geändert wurde, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Geändert werden die in der Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Obere Scheueräcker/Hinters Frieden Haus" in § 8 Abs. 5 festgesetzten Bestandteile des Bebauungsplanes, Bauvorschriften, IV. Baugestaltung.

§ 2

Inhalt der Änderung

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für den Ausbau des Dachgeschosses werden Dachaufbauten und Gauben zugelassen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Inkrafttreten
28.7.94

Bebauungsplanänderung

vom 27. JUNI 1994

nach § 13 Baugesetzbuch

-2-



Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung der Satzungsänderung wird nach § 215 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Weilheim, den 27. Juni 1994

Gantert
Bürgermeister



Wemkg Weilheim

Ebnet-
er halden

Bimmelac

Zü

Änderung

OK GRENZ
= 5.4.66
Gepmigt gemäß § 11 des Bun-
desbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBL. I S. 341)

Landratsamt Waldshut
Waldshut, den 5. Nov. 1975



Behördenplanänderung
vom 27. Juli 1975
nach § 13 Baugesetz



Ooere
Scheeräcker

Waldhaus

Scheuer-
äcker

acker)
auf dem Bück)

